

## **Das Qualzuchtverbot des § 11b TierSchG in der Rechtsprechung**

Wiesbaden, den 02.12.2025

## Gliederung

1. Der Hintergrund von § 11b TierSchG und Qualzucht in der Rechtsprechung
2. Haarlose Sphinx-Katzen (VG Berlin, Urt. v. 23.09.2015 - 24 K 202.14 und VG Hamburg, Urt. v. 04.04.2018 - 11 E 1067/18)
3. Faltohren bei Scottish Fold (VG Ansbach, Beschl. v. 04.03.2019 - AN 10 K 18.00952 u. Urt. v. 16.11.2020 - AN 10 K 19.00988)
4. Dilute-Gen beim Labrador (VG Lüneburg, Urt. v. 11.09.2025 - 6 A 149/22)
5. Verkürzte Rute und Rundköpfigkeit bei frz. Bulldogge (VG Düsseldorf, Urt. v. 05.11.2024 - 23 K 7084/22 und OVG Niedersachsen, Urt. v. 25.10.2022 - 11 ME 221/22, 10 B 481/22)
6. Hohes Bußgeld für tierschutzwidrige Zucht (AG Müllheim, Urt. v. 12.06.2025 - 11 Cs 524 Js 10823/23 (2))



## § 11b TierSchG

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten (..), soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse (...), erwarten lassen, dass als Folge der Zucht (...)

1. bei der Nachzucht (...) erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
  - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
  - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für durch Züchtung (...) veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 näher zu bestimmen
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 führen kann.

## 1. Der Hintergrund von § 11b TierSchG und Qualzucht in der Rechtsprechung



© blickpixel @ pixabay

- Das Qualzuchtverbot des § 11b TierSchG wurde 1986 eingeführt.
- Bis 2013 war es für einen Verstoß erforderlich, dass im Zeitpunkt der Züchtung mit dem Auftreten einer nachteiligen körperlichen oder organischen Veränderung und damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden „gerechnet werden“ musste.
- Das BVerwG forderte hierzu, dass es „nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre.“ (BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 - BVerwG 7 C 4.09, anders zuvor der Hessische VGH mit Urt. v. 05.02.2009 - 8 A 1194/06).
- Dieser vom BVerwG angesetzte Maßstab erschien dem Gesetzgeber „sehr hoch“, und würde die Vollziehbarkeit des § 11b TierSchG „erschweren“. Daher wurde der Maßstab auf den heutigen Wortlaut verändert.
- Mit der Änderung des § 11b Abs. 1 TierSchG war ausdrücklich beabsichtigt, die hohen Anforderungen an wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst abzusenken, damit die "intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern", auch tatsächlich erreicht wird (BT-Drucksache 17/10572, Ziffer 19, S. 31).

- Die meisten Urteile zu Qualzuchten stammen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit und beziehen sich auf Heimtiere. Nur wenige Entscheidungen beziehen sich (auch) auf landwirtschaftlich genutzte Tiere (vgl. hierzu etwa die beim BVerwG anhängige Entscheidung zur Putenhaltung (BVerwG, 3 B 16.24 (3 C 2.25) - 6 S 3018/19, nachfolgend zu VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.03.2024 - 6 S 3018/19).
- Es gibt auch zivilrechtliche (z.B. LG Weiden in der Oberpfalz - 11 O 591/21: Schadensersatz wegen 20.000 Euro Tierarztkosten für die Zucht und den Verkauf französischer Bulldoggen) und strafrechtliche Urteile zu Qualzuchten (z.B. AG Kassel, Urt. v. 05.11.1993 - Az. 626 Js 11179.8/93: OWi durch die Zucht weißer, tauber Perserkatzen).
- CAVE: Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind nach § 15 Abs. 2 TierSchG als gesetzlich vorgesehene Sachverständige bestellt. Sie bekommen daher von den Gerichten eine vorrangige Beurteilungskompetenz zugesprochen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 02.04.2014 - 3 B 62.13). „Es ist zwar möglich, die von dem beamteten Tierarzt getroffenen Feststellungen substantiiert durch fachliche Stellungnahmen (...) in Frage zu stellen. Schlichtes Bestreiten des Halters vermag die Aussagekraft der amtstierärztlichen Beurteilung jedoch nicht zu entkräften.“ (so VGH München, Beschl. v. 12.03.2020 – 23 CS 19.2486)
- CAVE: Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind in ihren Entscheidungen nicht auf allgemeine Gutachten und Leitlinien angewiesen; ihre Vernehmung vor Gericht ist ein mündliches Sachverständigengutachten (BVerwG, Beschl. v. 02.04.2014 - 3 B 62.13).

## **Haarlose Sphinx-Katzen (VG Berlin, Urt. v. 23.09.2015 - 24 K 202.14 und VG Hamburg, Urt. v. 04.04.2018 - 11 E 1067/18)**



© hanna listek @ unsplash

- Die Klägerin züchtete seit 2012 die Rasse Canadian Sphynx, sog. "Nacktkatzen" mit drei weiblichen Katzen und einem Deckkater.
- Die Katzen hatten aufgrund einer rezessiven Vererbung keine Tasthaare.
- Die Tasthaare sind wesentliches Sinnesorgan von Katzen. Sie sind im Dunkeln zur Orientierung relevant, aber auch beim Fangen und Abtasten der Beute, beim Untersuchen von Gegenständen und bei der Aufnahme sozialer Kontakte.
- Funktionsfähige Tasthaare werden auch bei der Nachzucht fehlen. Wenn sich eine Canadian-Sphynx-Katze mit einem Kater derselben Rasse paart, wird den Kitten zu 100 % das genetische Merkmal vererbt, das zu einem Fehlen funktionsfähiger Tasthaare führt.
- Auch bei der Paarung mit einem mischerbigen Tier, dass das relevante hr-Allel latent (versteckt) in sich trägt, kann es zu einer Nachzucht ohne Tasthaar bzw. funktionslosen Tasthaar kommen.
- Nach Einschätzung des Veterinäramts war das Fehlen der Tasthaare ein Schaden und schränkte die Katze so in ihrem arttypischem Verhalten ein, dass dies zu andauernden Leiden führte.
- Daher untersagte das Veterinäramt nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i. V. m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG die Zucht von "Sphynx-Katzen" und ordnete die Kastrierung des Katers an.
- Hiergegen erhob die Züchterin Klage. Die Zucht von Sphynx-Katzen sei in Deutschland nicht (gesetzlich) verboten. Auch der FIFe-Standard verbiete Sphynx-Katzen nicht. Sie legte ein "Gegengutachten" eines Tierarztes zum Qualzuchtgutachten des BMLEV vor.

- Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Verbot, sogenannte "Sphynx-Katzen" zu züchten, ist rechtmäßig nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i. V. m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG.
- Das Gericht stellte fest, dass vorliegend züchterische Erkenntnisse erwarten ließen, dass bei der Nachzucht von von Canadian-Sphynx-Katzen erblich bedingt funktionsfähige Tasthaare fehlen bzw. untauglich sein werden. Durch das Fehlen bzw. die Untauglichkeit der Tasthaare als Körperteile und Sinnesorgane treten bei der Nachzucht Schäden auf.
- Nach § 11b Abs. 1 TierSchG muss das Auftreten eines Schadens nicht nachgewiesen werden, sondern es reicht aus, wenn ein erblich bedingter Schaden bei einer späteren Generation der Nachzucht nach züchterischen Erkenntnissen zu erwarten ist. Schutzzweck von § 11b TierSchG ist es, jede weitere Zucht unter Beteiligung der Sphynx-Katzen wirksam zu unterbinden.
- CAVE: Es handelt sich nach den Feststellungen des Gerichts bei den Vibrissen nicht um ein für die Lebensfähigkeit notwendiges (Sinnes-) Organ; dies ist auch nicht notwendig, um einen Schaden i.S.d. § 11b Abs. 1 TierSchG annehmen zu können.
- CAVE: Auf etwaige Verhaltensauffälligkeiten kommt es nicht an. Ein Schaden im Sinne des § 11b Abs. 1 TierSchG liegt schon bei einer nicht unerheblichen Abweichung vom Normalzustand vor.
- CAVE: Etwaige Schadenskompensationen - etwa durch andere Sinnesorgane oder Unterstützung des Tieres - schließen das Zuchtverbot nicht aus!

**Faltohren bei Scottish Fold (VG Ansbach, Beschl. v. 04.03.  
2019 - AN 10 K 18.00952 u. Urt. v. 16.11.2020 - 10 K 19.00988)**



© sergey semin @ Adobe Stock

- Eine Züchterin betrieb eine Zucht mit zwei männlichen und vier weiblichen Katzen der Rasse Scottish Fold.
- Bei Scottish Fold haben die Katzen nur funktionseingeschränkte Ohren, sog. Faltohren.
- Katzen nutzen ihre Ohren zur Kommunikation. Sie signalisieren u.a. Aufmerksamkeit, Abwehr und Aggression. Bei abgeknickten Ohren ist diese Form des Ausdrucks nicht mehr möglich.
- Da der artgemäße Gebrauch der Ohren nicht mehr gegeben und die Kommunikation beeinträchtigt ist, wird den Tieren durch die Zucht ein dauerhafter Schaden zugefügt.
- Außerdem leiden Scottish Fold-Katzen an Osteochondrodysplasie. Durch diese Erbkrankheit entstehen krankhafte Veränderungen an Knochen und Knorpel durch schmerzhafte Deformationen und Fehlbildungen. Es kommt zu schmerzhafter Arthritis, Lahmheit, geschwollenen Gelenken, abnormaler Gangart und genereller Bewegungsunlust, hervorgerufen durch ständige Schmerzen bei Bewegung. Hierdurch werden die Tiere etwa im Bewegungsverhalten oder dem Sozialverhalten eingeschränkt.
- Es handelt sich um ein dominant vererbtes Merkmal. Daher ist auch die mischerbige Nachzucht von Scottish Fold mit normalohrigen Katzen vom Krankheitsbild betroffen. Es ist daher stets mit einer mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbundenen Erkrankung bei den Nachkommen zu rechnen.

- Das Veterinäramt erließ daraufhin nach § 16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG einen Bescheid und ordnete an:
  1. Es wird jede Zucht mit der Katzenrasse "Scottish Fold" untersagt,
  2. Die Züchterin wird verpflichtet, die in ihrem Haushalt lebenden Scottish Fold-Katzen innerhalb einiger Wochen von einem Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen und hierüber eine schriftliche Bestätigung des behandelnden Tierarztes dem Ordnungsamt vorzulegen,
  3. alle im Haushalt lebenden Katzen mit Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse und Chip-Nummer zu benennen und diese Liste innerhalb einiger Wochen an das Ordnungsamt zu übersenden.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 wurde angeordnet.
- Für den Fall der Nichterfüllung der Ziffer 2 wurde Ersatzvornahme angedroht, d.h. die Katzen würden der Antragstellerin im Falle der Nichtbefolgung weggenommen und auf ihre Kosten tierärztlich kastriert.
- Die Züchterin erhob daraufhin Anfechtungsklage gegen den Bescheid. Sie führte an: Die "Scottish Fold" würde nicht mehr untereinander, sondern mit "Britisch Kurzhaar"-Katern gepaart, die als gesund und genetisch stabil gälten. Die Tiere aus ihrer Zucht seien stets ohne Bewegungseinschränkungen und gesundheitliche Einschränkungen geblieben.
- Das Gericht stellte fest, dass sich der Bescheid bei summarischer Prüfung als rechtmäßig darstellte.

## Zuchtverbot für Scottish Fold (VG Ansbach, Urt. v. 16.11.2020 - 10 K 19.00988)

- Im Februar 2019 erfolgte eine unangekündigte Kontrolle der Katzenhaltung der Klägerin. In der Wohnung befanden sich auf 100qm 25 Tiere der Rasse Britisch Kurzhaar und zwei kastrierte Tiere der Rasse Scottish Fold, u.a. eine tragende Katze und drei potente Kater. Die Katzen wurden zur gewerblichen Zucht genutzt.
- Im April 2019 wurde der Klägerin gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG die gewerbsmäßige Zucht von Katzen untersagt. Ferner wurde angeordnet:
  - 1.1. Mit Katzen der Rasse Scottish Fold darf nicht gezüchtet werden.
  - 2.1. Die Züchterin wird verpflichtet, bis spätestens 22.05.2019 gegenüber dem Ordnungsamt Namen und Adresse der neuen Tierhalter ihrer verschenkten oder verkauften Katzen zu benennen.
  - 2.2. Die Züchterin wird verpflichtet, eine vollständige Liste aller Katzen, mit Angaben zu Namen, Alter/Geburtsdatum, Geschlecht (männlich/weiblich/kastriert) zu erstellen und ebenfalls bis spätestens 22.05.2019 beim Ordnungsamt vorzulegen.
  3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und 2 des Bescheids wird angeordnet.
- Hiergegen er hob die Züchterin Klage. Sie habe keine Zucht betrieben. "Zucht" sei nur die gezielte Verpaarung von Tieren durch Selektion des Züchters. Ziel jeder Zucht sei die Verbesserung der Nachkommen gegenüber deren Eltern mit Blick auf ein bestimmtes Zuchztziel. Die einfache Erzeugung von Nachwuchs sei keine Zucht.

- Die Klage war unbegründet, sie hatte in der Sache keinen Erfolg.
- CAVE: § 11b TierSchG legt einen weiten Zuchtbegriff zugrunde. Unter den Begriff "Zucht" im Sinne des § 11b TierSchG fällt jede vom Menschen bewusst und gewollt herbeigeführte Vermehrung von Tieren. Auf ein bestimmtes Zuchziel kommt es folglich nicht an.
- CAVE: Das Veterinäramt durfte die Klägerin auch zur Vorlage einer vollständigen Liste aller Katzen mit Angaben zu Namen, Alter/Geburtsdatum und Geschlecht verpflichten, um den Katzenbestand vollständig zu erfassen und damit die angeordnete Reduzierung des Katzenbestands wirksam überwachen zu können.

## Dilute-Gen beim Labrador (VG Lüneburg, Urt. v. 11.09.2025 - 6 A 149/22)



chathuraanuradha @ pixabay

- Die Klägerin betrieb eine gewerbliche Zucht von Labrador-Retrievern und war Inhaberin einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a TierSchG.
- Zur Zucht wurden insbesondere Hunde eingesetzt, deren Fellfarbe durch Einkreuzung des Dilute-Gens (d-Locus) aufgehellt waren.
- Im April 2022 teilte eine Käuferin dem Veterinäramt mit, ihre silberfarbene Labradorhündin aus der Hundezucht der Klägerin leide an Color Dilute Alopecia (CDA, Syn.: CMA; Blue Dog/Blue Doberman Disease). CDA führt u.a. zu ständigem Juckreiz und Haarausfall. Insgesamt drei Käuferinnen legten Untersuchungsergebnisse mit Laborbefunden vor, wonach die Hunde den Genotyp d1/d1, morphologische Abweichungen der Haarfollikel, Hyperkeratose und Melaninakkumulationen aufwiesen.
- CDA erfordert lebenslangen Schutz der Haut vor Sonnenbrand, mechanischen Belastungen und Unterkühlung. Die zu Entzündungen neigenden Hautareale müssen durchgehend gepflegt und ggf. behandelt werden. Die Symptome sind zwar therapeutisch zu lindern, aber nicht heilbar. Dies löst Leiden und - da der Zustand der Hunde vom gewöhnlichen Zustand dieser Art zum Schlechteren abweicht - auch Schäden aus.
- Bei der Verpaarung zweier phänotypisch aufgehellter Elterntiere entstehen mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % Nachkommen mit dem Genotyp d1/d1, welche prädisponiert für die Ausprägung einer CDA-Erkrankung sind. Nach TTV-Merkblatt Nr. 141 und dem Qualzuchtgutachten sind an CDA erkrankte Hunde und ggf. auch Hunde mit dem Genotyp d1/d1 ohne klinisch Erkrankung von der Zucht auszuschließen.

- Daraufhin ordnete der Beklagte am 13. Juli 2022 nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i.V.m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG gegenüber der Klägerin an:

I.1: Alle Zuchthunde mit farbaufgehelltem Phänotyp im Alter von mindestens zwei Jahren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft der Verfügung durch einen Fachtierarzt für Kleintiere mit dem Schwerpunkt bzw. der Zusatzbezeichnung oder sonstigen Spezialisierung für Dermatologie veterinärdermatologisch zu untersuchen. Die Untersuchung muss mindestens die klinische Untersuchung und histologische Diagnostik umfassen.

I.2: Innerhalb eines Monats nach Bestandskraft der Verfügung sind alle aktiven und konkret zum Zuchteinsatz eingeplanten Hunde in Bezug auf das Dilute-Gen (d-Locus) einer Genotypisierung zu unterziehen.

I.3: Die Verpaarung aller Zuchthunde mit farbaufgehelltem Phänotyp wird bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse gemäß Nr. 1 und 2 untersagt.

I.4: Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Verfügung ist das Bestandsbuch gemäß Nebenbestimmung Nr. 7 der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Hundezucht vom 28. Februar 2017 mit Aufzeichnungen ab Januar 2018 dem Beklagten im Original oder in Kopie vorzulegen.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I.3 und I.4 wird angeordnet.

III. Für den Fall des Verstoßes gegen die Anordnung zu Ziffer I.3 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 EUR und für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung zu Ziffer I.4 ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR angedroht.

- Mit einem weiteren Bescheid vom 24. März 2023 wurde u.a. angeordnet:
  - I.1: Es dürfen nur noch Hunde miteinander verpaart bzw. zur Zucht eingesetzt werden, die keinerlei klinische Anzeichen für das Vorliegen einer CDA-Erkrankung aufweisen, und bei denen durch ein Trichogramm oder eine histologische Untersuchung einer Hauptbiopsie kein Befund darauf schließen lässt, dass eine klinisch manifeste CDA vorhanden ist.
  - I. 3: Alle Verpaarungen von Hunden, bei denen die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass deren Nachkommen Träger des Genotyps d1/d1 seien, werden untersagt; Hunde des Genotyps d1/d1 oder Hunde des Genotyps D/d1 dürfen zur Hundezucht nur eingesetzt werden, wenn der jeweils zur Verpaarung vorgesehen Hund den Genotyp D/D aufweist; eine solche Verpaarung mit einem anderen Hund ist nur zulässig, wenn für dieses Tier ebenfalls eine Genotypisierung vorgenommen wurde bzw. der Genotyp bekannt ist; die Genotypisierung ist im Bestandsbuch zu vermerken und dem Veterinäramt auf Verlangen nachzuweisen; dies gilt auch, wenn die Hundezucht nicht in gewerbsmäßigem Umfang erfolgt. Die Anordnungen gelten ebenfalls für die Nachkommen, sofern diese Merkmalsträger und für eine Verpaarung oder Zucht vorgesehen sind.
- Die Züchterin erhob hiergegen Klage und führte an, dass alle Zuchthunde gesund gewesen seien. Aus ihrer Zucht seien in den letzten Jahren über 900 Nachkommen hervorgegangen. Selbst wenn die geschilderten Fälle stimmten, läge die Quote der Beeinträchtigungen bei unter einem Prozent.

- Die Klage hatte keinen Erfolg. Sie war teilweise unzulässig, im übrigen unbegründet. Die Verfügungen der Beklagten waren rechtmäßig. Die Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG waren erfüllt.
- Das Gericht bezog sich ausdrücklich als Orientierungshilfe auf das Qualzucht-Gutachten und die Merkblätter von QUEN sowie das Merkblatt Nr. 141 der TVT.
- Dass die Klägerin angab, aus ihrer Hundezucht seien in den letzten Jahren rund 900 Nachkommen entstanden, war unerheblich. Es lagen im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides nur hinsichtlich dieser drei Hunde Erkenntnisse über den Gesundheitszustand vor, nicht aber in Bezug auf die übrigen Nachkommen. Es konnte nicht darauf geschlossen werden, dass die übrigen Nachkommen vollkommen gesund sind.
- Es reicht für ein Zuchtverbot aus, wenn aus der Zucht Nachkommen hervorkommen, von denen jedenfalls ein Anteil von 25 % Träger des das Qualzuchtmerkmal begründenden Genotyps (hier: d/d) sind.
- CAVE: § 11b TierSchG steht nicht unter dem Vorbehalt eines vernünftigen Grundes. Soweit einer Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt ist, kann auch ein hohes menschliches oder wirtschaftliches Interesse die Züchtung nicht rechtfertigen. Auch bzgl. der sofortigen Vollziehung treten wirtschaftliche Interessen hinter den Tierschutz zurück. Dass die Züchterin sich in eine wirtschaftliche Abhängigkeit begeben hatte, weil sie lediglich mit farbauffälligen Hunden züchtete, war unerheblich und trat hinter den Tierschutz zurück.

## Verkürzte Rute bei französischen Bulldoggen (VG Düsseldorf, Urt. v. 05.11.2024 - 23 K 7084/22)



© SLT Baden-Württemberg

■ § 10 Tierschutz-Hundeverordnung:

„Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten, (...) bei denen erblich bedingt

- a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.“

- Ziel ist ein Verbot der Ausstellung von Tieren mit bestimmten erblich bedingten Defekten für Aussteller und Veranstalter.

- Eine Ausstellerin wollte auf einer Hundeschau eine französische Bulldogge ausstellen. Für die Ausstellung war ein Konzept seitens des VDH beim Veterinäramt vorgelegt worden, das insbesondere eine tierärztliche allgemeine Untersuchung der auszustellenden Hunde und bei bestimmten Hunderassen - unter anderem der Französischen Bulldogge - weitere Untersuchungen auf verdeckte Qualzuchtmerkmale verlangte.
- Bei einer im Vorfeld durch eine private Tierarztpraxis durchgeföhrten Untersuchung stellte diese fest, dass keine Hinweise auf Erkrankungen im Sinne des § 10 TierSchHuV vorlägen.
- Durch das Veterinäramt erfolgten stichprobenweise Eingangskontrollen und Überprüfungen der Hunde auf dem Gelände.
- Die Rute der Hündin war auf zwei Wirbel verkürzt (Brachyurie) und unbeweglich. Somit waren After und Genital nicht bedeckt und die entsprechende Schutzfunktion zerstört. Auch die Kommunikation, die Verteilung von Duftstoffen und die Thermoregulation werden so unmöglich gemacht; die Unterstützung beim Kotabsatz und zum Halten der Balance entfallen. I.Ü. bestanden keine offensichtlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- Das Veterinäramt schloss den Hund nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i.V.m. § 10 Satz 1 Nr. 2a TierSchHuV wegen der o.g. Qualzuchtmerkmale von der Ausstellung aus. Ausreichend sei der Verlust einer Funktion des artgemäßen Gebrauchs und die daraus folgende Schlechterstellung.
- Die Ausstellerin klagte und beantragen festzustellen, dass der Ausschluss der Hündin von der Hundeausstellung rechtswidrig gewesen sei.

- Das Gericht hielt die Verfügung des Veterinäramts aufrecht und stellte u.a. fest:
- Stummelschwänzigkeit stellt grundsätzlich ein Qualzuchtmerkmal dar.
- Die mit der Rasse verbundenen Krankheiten beruhen zu großen Teilen auf den vom Rassestandard geforderten Merkmalen.
- CAVE: Dass der Mensch Hunde durch Züchtungen teilweise morphologisch stark verändert hat, führt nicht zu einem neuen Normalzustand von Hunden. Merkmale, die bei Hunden zu beeinträchtigenden Negativabweichungen im Verhältnis zum Normalzustand führen, sollen gerade nicht normalisiert und ausgestellt werden, um Anreize für die Züchtung zu unterbinden.
- Die Voruntersuchungen des Hundes waren unerheblich gegenüber den Feststellungen des Veterinäramts.
- Die Merkblätter der TVT sind eine Zusammenfassung des gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisstands. Auch die Datenbank QUEN stellt nach Einschätzung des Gerichts eine sachverständige Stellungnahme dar. Sie ist objektiv und wird von verschiedenen staatlichen Stellen und Institutionen (BMEL, Landestierschutzbeauftragte, TTV, Bundestierärztekammer) empfohlen und herangezogen.

## Rundköpfigkeit von frz. Bulldoggen (OVG Niedersachsen, Urt. v. 25.10.2022 - 11 ME 221/22, 10 B 481/22)

- Die Antragstellerin war Züchterin von französischen und englischen Bulldoggen. Diese litten unter Brachycephalie (Kurz- bzw. Rundköpfigkeit) sowie Stummelschwänzigkeit (Brachyurie).
- Das Veterinäramt untersagte die Zucht gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i.V.m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG und gab der Züchterin auf, sicherzustellen, dass sich die Hunde nicht vermehren.
- Nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i.V.m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 TierSchG sollte die Züchterin bei einem Besitzerwechsel der Hunde u.a. dem Veterinäramt die Kontaktdaten anzeigen und die neuen Besitzer auf das Zuchtverbot hinweisen.
- Bezuglich zwei Hunden sollte sie Unterlagen zur Erbgesundheit wegen eines befürchteten Merle-Faktor vorlegen, um erbgesundheitliche Informationen zu erlangen.
- Im Übrigen wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet und ein Zwangsgeld angedroht.
- Weiterhin erging die ergänzende Anordnung, dass der zukünftige Besitzer schriftlich bestätigen müsste, dass er auf das Zuchtverbot hingewiesen worden sei.

- Das OVG bestätigte die Rechtmäßigkeit der Anordnungen.
- Für die Begründung des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug reicht es aus, dass auf das Risiko neuer Würfe von Welpen hingewiesen wird, die wiederum unter Qualzuchtmerkmalen leiden würden, wodurch auch die Gefahr der weiteren Verbreitung dieser Merkmale wachsen würde. Die sofortige Vollziehung der Anordnung ist zum Tierschutz notwendig gewesen.
- CAVE: Die Pflicht zu Weitergabe von Kontaktdaten kann angeordnet werden, weil sie erforderlich ist, um den Verbleib der Tiere zu verfolgen und um die Umsetzung des § 11b TierSchG sicherzustellen.

**Hohe Geldstrafen für tierschutzwidrige Zucht (AG Müllheim, Urt. v.  
12.06.2025 - 11 Cs 524 Js 10823/23 (2))**



© BLACK17BG bei pixabay

- Tochter und Mutter züchteten seit 2013 ohne Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Zucht und Haltung von Hunden sowie zum gewerbsmäßigen Handel nach § 11 TierSchG und ohne Rücksicht auf Vorerkrankungen und Vererblichkeiten gewerblich Zwergspitze (Pomeranian).
- Von 2020 bis 2023 verkauften sie 60 Tiere an 55 Käufer, wodurch Sie ca 125.000 Euro einnahmen.
- 2018 stellte das Veterinäramt nach einer anonymen Anzeige bei einer angekündigten Kontrolle keine tierschutzwidrige Situation fest.
- Aufgrund einer weiteren anonymen Anzeige fand 2023 eine unangekündigte Durchsuchung statt. Insgesamt wurden 66 Zwergspitze gefunden. Die Hunde waren in Käfigen und in Boxen für den Transport von Katzen und Kaninchen eingesperrt, ohne Futter und teilweise ohne Wasser. Viele Hunde hatten Parasiten, Augenerkrankungen und Ohrentzündungen.
- Der Großteil der Hunde zeigte Erkrankungen, bedingt durch die unkontrollierte „wilde“ Vermehrung ohne Rücksicht auf arttypische Vorerkrankungen und Vererblichkeiten. U.a. starben zwei Welpen an Wasserköpfen. 43 von 66 Hunden hatten Erkrankungen des Bewegungsapparats. 38 Hunde hatten Patellaluxationen bis hin zu Grad 4, bei 12 Hunden einhergehend mit starken Schmerzen und akuten Lahmheiten. 8 Hunde mussten umgehend operiert werden. Auch gab es viele Kreuzbandrisse und Fehlstellungen der Gelenke.
- Bei 47 von 66 Hunden wurden diverse Zahndisease in Form von Zahnstein, persistierenden Milchzähnen, Zahndisease und lockeren Zähnen diagnostiziert.

- Alle Hunde wurden umgehend fortgenommen. Die Untersuchung und Behandlung der Hunde im Tierheim verursachte dem Landkreis Kosten i.H.v. ca. 90.000€.
- Das Veterinäramt untersagte beiden Angeklagten die Haltung und Betreuung von Tieren jeder Art. Das Finanzamt leitete ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Tochter ein.
- Die Angeklagten haben sich nach wegen Zufügung von Schmerzen und Leiden betreffend ein Wirbeltier in 44 tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 17 Nr. 2 Buchst. b TierSchG, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.
- Daneben hat die Tochter durch 55 selbstständige Handlungen jeweils vorsätzlich gemäß § 18 Nr. 20 TierschG eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a TierSchG erforderliche Erlaubnis gewerbsmäßig ausgeübt.
- Die „wilde Vermehrung“ ohne Rücksicht auf arttypische Vorerkrankungen und Vererbung sowie die Art und Weise der Haltung und eine mangelnde Pflege und medizinische Versorgung erfüllte den Tatbestand der Zufügung erheblicher Schmerzen und Leiden, die über längere Zeit anhielten und wiederholend auftraten.

- Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten betrug der Bußgeldrahmen nach §§ 18 Abs. 4 TierSchG, 17 OWiG für jede vorsätzliche Begehung zwischen 5,00 € und 25.000,00 €.
- Als Teil des Bußgelds wurde gemäß § 17 Abs. 4 OWiG der Betrag, der durch den Verkauf der Tiere erzielt wurde, festgesetzt.
- Dem Ordnungswidrigkeitenrecht liegt das Brutto-Prinzip zugrunde: Die erzielten Einnahmen aus den Verkäufen waren maßgeblich. Bei der Berechnung der Beträge war daher kein Abzug für Futter- und Tierarztkosten oder etwaige Kosten für die Bewerbung der Zuchlinie auf Tierschauen zu machen.
- Die Angeklagten wurden wegen Zufügung von Schmerzen und Leiden betreffend ein Wirbeltier in 44 tateinheitlichen Fällen jeweils zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.
- Die Tochter wurde darüber hinaus wegen 55 Fällen von vorsätzlicher gewerbsmäßiger Zucht von Wirbeltieren ohne Erlaubnis zu 55 Geldbußen in Höhe von ca. 138.000€ verurteilt.

## Fazit

- Es ist nicht notwendig, dass ein von Qualzucht betroffenes Organ oder Körperteil für die Lebensfähigkeit des Tieres notwendig ist, um einen Schaden i.S.d. § 11b Abs. 1 TierSchG anzunehmen zu können. Auf etwaige Verhaltensauffälligkeiten kommt es nicht an. Ein Schaden im Sinne des § 11b Abs. 1 TierSchG liegt schon bei einer nicht unerheblichen Abweichung vom Normalzustand vor.
- Dass der Mensch Tiere durch Züchtungen teilweise morphologisch stark verändert hat, führt nicht zu einem neuen Normalzustand dieser Tierart.
- Etwaige Schadenskompensationen - etwa durch andere Sinnesorgane oder Unterstützung des Tieres - schließen das Verbot nicht aus.
- "Zucht" im Sinne des § 11b TierSchG ist weit auszulegen. Darunter fällt jede vom Menschen bewusst und gewollt herbeigeführte Vermehrung von Tieren. Auf ein bestimmtes Zuchziel kommt es nicht an.
- Eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Züchter von ihrer Zucht ist unerheblich und tritt regelmäßig hinter den Tierschutz zurück. Dies gilt insbes. auch für sofortige Vollziehungen.
- Die Pflicht zu Weitergabe von Kontaktdaten kann angeordnet werden, weil sie erforderlich ist, um den Verbleib der Tiere zu verfolgen und um die Umsetzung des § 11b TierSchG sicherzustellen.

## Quellen/vertiefende Literatur

- Vertiefende Informationen gibt es auf der Website der Landesbeauftragten für Angelegenheiten des Tierschutzes des Landes Hessen (<https://tierschutz.hessen.de/heimtiere/katzen/kastration-und-katzenschutz>).

**Tierschutz-Urteile**  
**Datenbank zur Recherche von**  
**Tierschutzrechtsfällen**

---

→ Hier geht es zur Datenbank

— Filter anwenden

Rechtsbereich ▾

Fallkategorie ▾

Stichwort(e) ▾

Anwenden

Filter schließen

Filter zurücksetzen

1.570 Einträge

Ergebnisse 1 bis 10 auf Seite 1

- In der Datenbank gibt es Zusammenfassungen von Urteilen und auf Anfrage die Volltexte (<https://tierschutz.hessen.de/tierschutz/urteile>).

## Tierschutzrecht

### Urteil: Details

Rechtsbereich	Öffentliches Recht
Fallkategorie	Qualzucht
Tier	Hunde
Gericht	OVG Niedersachsen
Datum	25.10.2022
Aktenzeichen	11 ME 221/22, 10 B 481/22

### Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Halterin und Züchterin von Französischen und Englischen Bulldoggen. Der Antragsgegner – ein Landkreis – erließ gegen die Antragstellerin einen Bescheid, wonach der Antragstellerin die Zucht mit vier Hunden sowie Welpen einer weiteren Hündin gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i.V.m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG untersagt wurde. Überdies wurde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Stefan Jerzembek
- Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,  
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
- Stabsstelle Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes
- Mainzer Straße 80
- 65189 Wiesbaden
- E-Mail: [tierschutz@landwirtschaft.hessen.de](mailto:tierschutz@landwirtschaft.hessen.de)
- Web: [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de)



Landesbeauftragte für  
Angelegenheiten des  
Tierschutzes